

## Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

### 1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB wird gewährt:

- a. Kundinnen und Kunden, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; oder
- b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

### 2. Bedingungen

<sup>1</sup> Das ewz gewährt den Effizienzbonus, wenn die Kundin oder der Kunde nachweist, dass sie oder er die Energie effizient einsetzt und eine der nachfolgenden Vorschriften erfüllt:

- a. § 13a Abs. 2 Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (LS 730.1);
- b. Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vom 8. Oktober 1999 (CO<sub>2</sub>-Gesetz; SR 641.71); oder
- c. Art. 9 CO<sub>2</sub>-Gesetz.

<sup>2</sup> Der Stadtrat erlässt Ausführungsvorschriften für die Erfüllung der Förderbedingungen und die Kontrolle. Er kann andere, gleichwertige Förderbedingungen als Voraussetzung für die Gewährung des Effizienzbonus festlegen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Effizienzbonus besteht nicht.

### 2<sup>bis</sup> Effizienzbonus

<sup>1</sup> Der Effizienzbonus wird auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen gewährt.

<sup>2</sup> Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 % des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 % des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

<sup>3</sup> Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin oder einem andern Lieferanten beziehen:

- a. beim Tarif ZH-NNB1 15 %;
- b. beim Tarif ZH-NNB2 15 %; oder
- c. beim Tarif ZH-NNC 20 %

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

### **3. Verfahrensbestimmungen**

#### **3.1 Nachweis**

<sup>1</sup> Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, sofern die Kundin oder der Kunde den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

<sup>2</sup> Der schriftliche Nachweis ist jährlich 20 Tage vor Ablauf der Jahresfrist seit dem letzten Nachweis mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz einzureichen.

#### **3.2 Verfall des Effizienzbonus**

Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft;
- b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind;
- c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder
- d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

#### **3.3 Missbrauch**

Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung des Effizienzbonus erwirkt, kann das ewz den gewährten Bonus zuzüglich Zins von 5 % zurückfordern.

#### **3.4 Informationspflicht und Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

<sup>2</sup> Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

### **4. Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.